Statuten des Vereins

VOIK – Verein für Offene Internet-Kultur

mit Sitz in Basel

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen VOIK – Verein für Offene Internet-Kultur besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist Basel, Kanton Basel-Stadt.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein Fördert die Entwicklung und Benutzung offener Sozialen Plattformen im Internet. Im Mittelpunkt dabei stehen die Möglichkeiten solcher Plattformen für digitale Souveränität und Selbstbestimmung in der Kultur und der Zivilgesellschaft. Massnahmen zur Förderung beinhalten insbesondere Forschung, Angebote und Wissensvermittlung.

Der Verein ist gemeinnützig tätig.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Subventionen und Fördergelder von öffentlichen Stellen

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann Mitgliederbeiträge für einzelne Mitglieder erlassen.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Dem Verein beitreten können natürliche und juristische Personen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und/oder zu deren Aufbau und Bewirtschaftung beitragen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds resp. durch Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen austreten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitglieds endgültig.

Bei Austritt bereits bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr können auf Wunsch anteilig zurückerstattet werden.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

- Die Revisionsstelle

Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, welche über die übliche Vorstandsarbeit hinausgehen, kann eine (finanzielle) Entschädigung gesprochen werden.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand kann operative Geschäfte an eine Geschäftsstelle delegieren. Die Geschäftsstelle nimmt beratend an Vorstandssitzungen teil.

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Aktivmitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt ein Münzwurf den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Artikel 9 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus bis zu zwei von der Vereinsversammlung gewählten Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Artikel 10 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet die Vereinsversammlung.

Artikel 12 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 13 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 25. Oktober 2026

Präsidium: Gilles Dutilh

Aktuariat: Sandro Fiorilli

Buchführung: Stéphanie Odermatt